



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.10.2021

Corona-Pandemie – Fälschung von Impfzertifikaten

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die im Rahmen der Corona-Pandemie verfügten Regelungen haben dazu geführt, dass zunehmend Impfzertifikate gefälscht werden und damit auch Handel getrieben wird. Begünstigt wird dies durch die freie Verfügbarkeit von Blanko-Impfpässen und der leichten Fälschbarkeit eines Impfnachweises. Die hessische Polizei registriert eine steigende Zahl gefälschter Impfausweise, wobei die Dunkelziffer jedoch sehr hoch sein dürfte. Die hessische Justizministerin sieht ein Problem bei der Strafverfolgung, da der Strafraum maximal zwei Jahre Haft vorsieht anstatt fünf Jahre wie bei der Urkundenfälschung. Sie fordert daher eine höhere Strafandrohung für die Fälschung von Impfzertifikaten. Bislang haben Gerichte jedoch bei entsprechenden Delikten praktisch ausschließlich Geldstrafen verhängt.

In der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/5676) führte die Landesregierung aus, dass die Bundesregierung ein Projekt angestoßen habe, um ein digitales Impfzertifikat zu etablieren und eine zeitnahe Umsetzung im 2. Quartal 2021 angekündigt. Ebenso habe die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine entsprechende Verordnung vorgelegt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen bei einer Verurteilung wegen Fälschung von Gesundheitszeugnissen – z.B. Impfnachweisen – der gesetzliche Strafraum durch das Gericht auch tatsächlich ausgeschöpft wurde?
- Frage 2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen bei einer Verurteilung wegen Fälschung von Gesundheitszeugnissen – z.B. Impfnachweisen – ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass eine Abfrage im Geschäftsbereich ergeben habe, dass bisher keine Fälle bekannt geworden sind, in denen bei einer möglichen Verurteilung wegen Fälschung von Gesundheitszeugnissen im Zusammenhang mit Impfnachweisen betreffend Corona Schutzimpfungen das Strafmaß „ausgeschöpft“ (also das Höchstmaß an Strafe verhängt wurde) oder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfolgte.

- Frage 3. Hält die Landesregierung angesichts des geringen Risikos einer Aufdeckung eine Erhöhung der Strafandrohung für zielführend bei der Verhinderung der Fälschung von Impfzertifikaten bzw. des Handels mit diesen gefälschten Zertifikaten?

Die Landesregierung hält – unabhängig davon, wie hoch die Dunkelziffer in Fällen der Fälschung von Impfnachweisen und des Handels mit gefälschten Impfnachweisen tatsächlich sein sollte – eine lückenlose, zweifelsfreie und angemessene Bestrafung aller Fälle der Fälschung von Impfnachweisen und des Handels und Gebrauchs von gefälschten Impfnachweisen für erforderlich. Bereits auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 16. Juni 2021 haben diese auf Initiative Hessens die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, die Regelungen der §§ 277 bis 279 StGB auch unter Berücksichtigung der nebenstrafrechtlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und des Schutzes digitaler Nachweise zu überprüfen und einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der insbesondere eine sachgerechte Gleichstellung des § 277 Var. 2 und 3 StGB mit der Urkundenfälschung nach § 267 StGB herbeiführt und dem Reformbedarf der §§ 277 bis 279 StGB insgesamt Rechnung trägt.

Dieser Forderung wurde erst mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 nachgekommen, mit dem die §§ 275 ff. StGB reformiert wurden. Diese Änderungen sind bereits am 24. November 2021 in Kraft getreten.

Auf Initiative Hessens hat der Bundesgesetzgeber zudem das Postgesetz geändert, um Postdienstleister zu verpflichten, Warensendungen mit inkriminierten Gütern (insbesondere Drogen und Waffen) an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Das Ministerium der Justiz setzt sich dafür ein, diese Verpflichtung auf Postsendungen mit gefälschten Impfpässen zu erweitern, da diese Fälle in der hessischen Praxis zuletzt vermehrt aufgetreten sind.

Frage 4. Wie ist der aktuelle Stand der in der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/5676) erwähnten Initiative der Bundesregierung zur Etablierung eines digitales Impfbzertifikates?

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 1. Juni 2021 (BGBl. I S. 1174) wurden in § 22 des Infektionsschutzgesetzes die Voraussetzungen für die Ausstellung digitaler Impf-, Test- und Genesenen-Zertifikate geschaffen.

Die technische Realisierung der Ausstellung digitaler Impfbzertifikate erfolgt durch das Robert Koch-Institut.

Frage 5. Wie ist der aktuelle Stand der in der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/5676) erwähnten Initiative der Europäische Kommission zur Etablierung eines digitales Impfbzertifikates?

Mit der „Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie“ hat die Europäische Union einen Rechtsrahmen geschaffen, damit nationale Impf-, Genesenen- und Testzertifikate europaweit und international gegenseitig anerkannt werden können. Dies beinhaltet auch eine technische Schnittstelle zur gegenseitigen Validierung der Zertifikate. An dieses System können sich andere Länder anschließen. Das haben (Stand 10. November 2021) 18 Länder und Regionen außerhalb der Europäischen Union getan.

Frage 6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Einführung eines digitalen bzw. fälschungssicheren Impfbzertifikates zu beschleunigen?

Die Ausstellung digitaler Impfbzertifikate durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vertragsärztlichen Versorgung, Apotheken und den Öffentlichen Gesundheitsdienst ist in Hessen und bundesweit bereits seit längerem etabliert. Seitens der Landesregierung wurde umgehend nach Schaffung der rechtlichen und technischen Grundlagen durch Bundestag und Bundesministerium für Gesundheit damit begonnen, allen in den hessischen Impfbzentren geimpften Personen unaufgefordert digitale Impfbzertifikate zur Verfügung zu stellen. Die so ausgestellten Impfbzertifikate sind europaweit gültig.

Frage 7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zukünftig zu ergreifen, um die Einführung eines digitalen bzw. fälschungssicheren Impfbzertifikates zu beschleunigen?

Die Landesregierung erwägt, die Validierung von digitalen Impfbzertifikaten mittels ebenfalls digitaler Lösungen, beispielsweise der „CovPass CheckApp“ des Robert Koch-Instituts zu forcieren.

Frage 8. Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung als zielführend an, um die Fälschungssicherheit von Impfbzertifikaten kurzfristig zu erhöhen?

Die Landesregierung begrüßt die Initiative von Fraktionen des Deutschen Bundestags, in einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drucks. 20/15) eine Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften zur Fälschung und Verwendung falscher Impfbzertifikate vorzunehmen.

Die Regelungen sind am 24. November 2021 in Kraft getreten.